

2293/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Erich Schreiner und Genossen vom 17. April 1997, Nr. 2315/J, betreffend Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich folgendes festhalten:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung BGBl.Nr. 279/1995 mit dem EU-Beitritt Österreichs am 1.1.1995 war weder die Anzahl der zu erwartenden Anträge bekannt, noch standen der Finanzverwaltung das entsprechende Personal und die verfahrenstechnischen Einrichtungen zur Verfügung. Erst mit dem letztmöglichen Termin zur Abgabe der Erstattungsanträge für 1995, am 30.6.1996, zeigte sich das tatsächliche Ausmaß der zusätzlich zu bearbeitenden Anträge und Anfragen (rund 7.500 Stück). Zu diesem Zeitpunkt begann die Finanzlandesdirektion (FLD) für Steiermark mit der Erarbeitung des Projektes zum Abbau des Arbeitsrückstandes in den Ausländerreferaten.

Das Ziel des Abbaues der Rückstände wurde nach Bereitstellung der entsprechenden Computer und Verfahren und durch den Einsatz von Bediensteten aus anderen Abteilungen und Finanzämtern mit Ende 1996 erreicht.

Zu 1.:

Gemäß Verordnung BGB).Nr. 279/1995 wurde folgende Anzahl von Erstattungsanträgen eingebracht:

1995	6.035
1996	3.595
1997	220

Zu 2.:

Von den in der Beantwortung der Frage 1 genannten Erstattungsanträgen wurden erledigt:

1995	5.530
1996	1.430
1997	30

sind noch unerledigt:

1995	505
1996	2.165
1997	190

Devolutionsanträge für die Jahre 1995, 1996 und 1997 wurden nicht gestellt.

Zu 3.:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Erstattungsfalles beträgt rund zwei Monate.

Zu4.:

Die exakte Ermittlung der ausbezahlten Beträge für den Anwendungsbereich der Verordnung BGBl.Nr. 279/1995 wäre nur durch äußerst umfangreiche und arbeitsaufwendige Ermittlungen möglich, weil im Verrechnungsbereich eine Trennung zwischen Veranlagung ausländischer Unternehmer und dem Erstattungsverfahren nicht erfolgt. Aufgrund einer durchgeführten Schätzung ist aber davon auszugehen, daß seit 1995 jährlich ca. 800 Mio. S als Erstattungsbetrag anfallen.

Zu 5. :

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nicht bekannt, daß im Zusammenhang mit Verfahren, betreffend Erstattung von Vorsteuerbeträgen an ausländische Unternehmer, Akten verschwunden oder Unterlagen verlorengegangen wären.

Zu 6.:

Mit der Prüfung der Umsatzsteuer von ausländischen Unternehmen sind im Namen und Auftrag des FA Graz-Stadt fünf Großbetriebsprüfungen (GBP) betraut. Es sind dies die Großbetriebsprüfungen Wien, Wien-Körperschaften, Linz, Innsbruck und Graz.

Die Aufteilung erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten, wobei die GBP Linz auch den Bereich der FLD für Salzburg, die GBP Innsbruck den Bereich der FLD für Vorarlberg und die GBP Graz jenen der FLD für Kärnten mitzubetreuen hat. Im Bereich der FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland fällt die Prüfung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften in den Aufgabenbereich der GBP Wien, die Prüfung von Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften in jenen der GBP Wien-Körperschaften.

Die Prüfungsdauer selbst liegt in allen Großbetriebsprüfungen bei durchschnittlich ein bis zwei Tagen. Ausgenommen hiervon ist nur die GBP Innsbruck, wo 1996 keine Erstattungsfälle zu bearbeiten waren. Da zur Überprüfung der Anträge in aller Regel aber Belege und Unterlagen angefordert werden müssen, erhöht sich die durchschnittliche Zeitdauer von Prüfungsbeginn bis Prüfungsende auf ein bis zwei Monate. Bei der GBP Wien-Körperschaften, die im Jahr 1996 bei weitem die meisten Fälle zu bearbeiten hatte, wurden die erwähnten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten jedoch überschritten.